

Abschrift

zur Entsch.Sammlung

2439

08

118

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV BR 393/66

in der Entschädigungssache

des Meier Wolf J. [REDACTED],

[REDACTED] th Street, [REDACTED] [REDACTED]/USA.,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

**vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Alleeplatz 4,**

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 10. März 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. März 1966 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zugelassen werden darf. Der Kläger begehrt Entschädigung für einen Gesundheitsschaden. Seine Klage ist ohne Erfolg geblieben, da nach den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen die geltend gemachten Leiden nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückgeführt werden können. Das angefochtene Urteil beruht allein auf diesen vom Berufungsgericht tatsächlich getroffenen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung verfahren.

Verfahren

Verfahren

Die vorstehende Beschreibung wurde durch die
Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 Nr. 1, § 97 ZPO
ausgewiesen werden.
Kontakthilfen oder sachliche rechtliche Art sind
nicht zu entnehmen.

- 3 -

871



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS